



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Errichtung einer mobilen Rodelliftanlage auf
der Rathauswiese in Braunlage**

Vorhabensträger: Braunlage Tourismus GmbH

13.09.2012

Az.: 3327.30224-4/12



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1. Verfügender Teil	1
1.1 Planfeststellung	1
1.2 Planunterlagen	1
1.2.1 Auflistung der planfestgestellten Unterlagen.....	1
1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen	1
1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen	2
1.3.1 Belange des Naturschutzes	2
1.3.2 Belange der Leitungsträger	2
1.3.3 Sonstige Belange	2
1.4 Zusagen	2
1.5 Vorbehaltene Entscheidungen	2
1.6 Entscheidung über Einwendungen.....	2
1.7 Kostenentscheidung	2
2. Begründender Teil	3
2.1 Beschreibung des Vorhabens	3
2.2 Verfahrensablauf	3
2.3 Rechtliche Bewertung.....	3
2.3.1 Zuständigkeit.....	3
2.3.2 Verfahrensrechtliche Würdigung.....	4
2.4 Materiellrechtliche Würdigung.....	4
2.4.1 Planrechtfertigung.....	4
2.4.2 Immissionen	4
2.4.3 Natur und Landschaft.....	4
2.4.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	4
2.4.3.2 Herstellungskontrolle, Bericht.....	6
2.4.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope.....	6
2.4.3.4 Gebietsschutz.....	6
2.4.3.5 Artenschutz.....	6
2.4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	7
2.4.5 Abwägung	7
2.5 Stellungnahmen und Einwendungen	7
2.5.1 Nds.Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Dezernat 31-	7
2.5.2 Landkreis Goslar	7



2.5.3	LGLN –Kampfmittelbeseitigungsdienst-	8
2.5.4	Regionalverband Harz e.V.	8
2.5.5	Harz Energie Netz GmbH.....	8
3.	Kosten	8
4.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	8
5.	Hinweise	8



Planfeststellungsbeschluss

Errichtung einer mobilen Rodelliftanlage auf der Rathauswiese in Braunlage

Vorhabensträgerin: Braunlage Tourismus GmbH

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Für das o.a. Bauvorhaben wird gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16.12.2004 (GVBl. S. 658) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418) der aus den unter Ziff. 1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Auflistung der planfestgestellten Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
03	Übersichtsplan	15.08.2011	1:5000
04	Amtlicher Lageplan	15.08.2011	1:500
05	Lageplan	04.05.2012	1:1000
06	Lageplan mit Höhenlinien	04.05.2012	1:1000
07	Längsschnitt	04.05.2012	1:1000
08	Baustelleneinrichtungsplan	04.05.2012	1:1000
12	Maßnahmenblätter	Mai 2012	S 1- S 6, E 1, E 2

Die genehmigten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt-Nr.
02	Erläuterungsbericht vom 04.05.2012	S.1-10
09	Leitungslageplan vom 04.05.2012	
10	Technische Merkmale	
11	Studie zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit von Mai 2012 (Deckblatt)	S.1-14
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan von Mai 2012	S.1-15, 26 und 27

Diese Unterlagen sind mit dem Stempelaufdruck „NACHRICHTLICH“ gekennzeichnet.



1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Belange des Naturschutzes

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen (Herstellungskontrolle).

Die mobile Rodelliftanlage ist jährlich in den Monaten April bis Oktober abzubauen.

1.3.2 Belange der Leitungsträger

Vor Beginn der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Die betroffenen Leitungsträger (Harz Energie, Wasserleitung) sind rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Eine entsprechende Einweisung der ausführenden Baufirmen ist durchzuführen; die genaue Leitungslage ist durch Suchschachtungen zu erkunden und die Kabel und Leitungen sind entsprechend zu schützen.

Die vorhandene Wasserleitung darf nicht fest überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen überpflanzt werden. Im Schutzbereich der Wasserleitung dürfen keine Befestigungen der Rodelanlage errichtet werden, die in den Erdraum eingreifen.

1.3.3 Sonstige Belange

Soweit bei den Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Braunlage oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.

1.4 Zusagen

Sämtliche schriftliche Zusagen der Vorhabensträgerin sind einzuhalten. Davon erfasst sind auch Zusagen in Erwidierungen zu Stellungnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.6 Entscheidung über Einwendungen

Einwendungen wurden im Anhörungsverfahren nicht erhoben.

1.7 Kostenentscheidung

Die Kosten für das Planfeststellungsverfahren hat die Braunlage Tourismus GmbH als Vorhabensträgerin und Antragstellerin zu tragen.



2. Begründender Teil

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabensträgerin plant als Ergänzung zum bestehenden Skilift einen mobilen Rodellift im nördlichen Bereich der traditionell als Rodelhang genutzten Rathauswiese in Braunlage. Durch die Lage am Ortszentrum soll das bestehende Angebot insbesondere für Familien deutlich erweitert werden. Durch den zusätzlichen Rodellift kann die Kapazität der bestehenden Liftanlage als Aufstiegshilfe für Skifahrer zur Verfügung gestellt werden. Mit einer erhöhten Förderleistung beider Lifte auf der Rathauswiese können die bisher zu Spitzenzeiten vorhandenen Wartezeiten reduziert werden.

Der geplante Rodellift Rathauswiese befindet sich nördlich des bestehenden Skiliftes parallel zur angrenzenden Bebauung, zentral in Braunlage im Bereich der Herzog-Johann-Albrecht-Straße. Geplant ist ein Rodellift mit einer Länge von 250 m mit ca. 30 Schleppern. Am Start- und Zielpunkt wird jeweils ein Fundament gesetzt, in die in der Wintersaison die eigentlichen Seilbahnpfosten eingesetzt werden, zwischen denen die Liftseile befestigt werden. An der Talstation wird ein Unterstand mit verschließbarer Abstellmöglichkeit für den Betrieb erforderlicher Hilfsmittel mit einer Grundfläche von ca. 5 m² vorgesehen.

Der Antrieb an der Talstation erfolgt elektrisch. Das Umlaufseil ist stützenfrei zwischen den Umlenkpunkten der Tal- und der Bergstation aufgehängt. Das Liftsystem wird im Vorwege an der bestehenden Topographie der geplanten Trasse angepasst. Der natürliche Durchhang des Umlaufseiles kann dabei variiert werden. Weiter wird die Trasse durch Ausgleichen von Höhen und Senken optimiert.

Der Rodellift wird im Sommerhalbjahr bis auf die Fundamente der Tal- und Bergstation zurück gebaut; auch der Unterstand wird außerhalb der Wintersaison demontiert.

2.2 Verfahrensablauf

Die Braunlage Tourismus GmbH stellte am 04.05.2012 (Eingang der vollständigen Planunterlagen am 23.05.2012) den Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung einer mobilen Rodelliftanlage auf der Rathauswiese in Braunlage.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 07.06.2012 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.06.2012 bis 20.07.2012 bei der Stadt Braunlage öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung der Stadt Braunlage sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden.

Bis zum Ende der angekündigten Einwendungsfrist nach § 73 Absatz 4 VwVfG mit Ablauf des 03.08.2012 wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange, von denen 5 Stellungnahmen zum Vorhaben abgaben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zusammengestellt und der Vorhabensträgerin zu deren Erwiderung übersandt.

Durch die Zusagen der Vorhabensträgerin bzw. Ergänzungen in den Planunterlagen und durch die Auflagen und Hinweise in diesem Planfeststellungsbeschluss konnten die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange umfassend berücksichtigt werden, so dass ein Erörterungstermin nicht erforderlich wurde.

2.3 Rechtliche Bewertung

2.3.1 Zuständigkeit



Für die Entscheidung ist gem. § 14 Abs. 1 NESG i.V.m. § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316) die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

2.3.2 Verfahrensrechtliche Würdigung

Gem. § 14 NESG dürfen Betriebsanlagen einer Seilbahn nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt bzw. genehmigt worden ist. Dieses setzt ein Verfahren nach § 14 NESG in Verbindung mit § 1 Nds. VwVfG, §§ 72 ff VwVfG voraus.

Das Verfahren wurde nach den Vorgaben der o.g. Vorschriften durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde beteiligt. Jeder, dessen Belange betroffen sein könnten, hatte Gelegenheit, sich in das Verfahren einzubringen. Des Weiteren beteiligte die Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zum Verfahrensablauf unter Nr. 2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Rechte anderer werden durch das Vorhaben nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen in Nr. 2.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4 Materielle rechtliche Würdigung

2.4.1 Planrechtfertigung

Der Bau der mobilen Rodelliftanlage ist objektiv gerechtfertigt.

Ergänzend zu den Ausführungen zum Bauvorhaben unter Nr. 2.1 dieses Beschlusses ist folgendes festzustellen:

Braunlage ist ein bekannter und anerkannter Sport- und Luftkurort. Übernachtungen, die Bewirtung von Gästen und die weiteren Tourismusangebote stellen insbesondere im Winterhalbjahr einen sehr wichtigen Anteil für den auskömmlichen Betrieb dar. Für Braunlage ist die Erweiterung des familienfreundlichen Angebotes in zentraler Lage an der Ortsmitte daher von besonderer Bedeutung. Durch die Ergänzung des Rodelliftes wird ein weiteres familienfreundliches Angebot in zentraler Lage errichtet. Bei Schneelage kann ein vollwertiger Lift für das immer beliebter werdende Rodeln angeboten werden. Außerhalb der Wintersaison verbleibt durch Rückbau der Anlage der unveränderte Blick auf die Naturlandschaft. Die ausgewogene Dimensionierung der Anlage berücksichtigt die winterlichen Anforderungen ebenso wie die sommerlichen.

2.4.2 Immissionen

Auf der Rathauswiese befindet sich bereits eine Schlepliftanlage in Betrieb. Der Antrieb des neu zu errichtenden mobilen Rodelliftes erfolgt über einen niedertourig laufenden Elektrotriebmotor. Das Antriebsgeräusch liegt aufgrund der geringen Schallemissionen unterhalb der Grenzwerte und ist lediglich in unmittelbarer Nähe wahrnehmbar.

2.4.3 Natur und Landschaft

2.4.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 5 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und



Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. zu ersetzen oder ggf. durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die geplanten Baumaßnahmen stellen Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen oder zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels führen. Hierbei handelt es sich um folgende erhebliche Beeinträchtigungen:

- Verlust von Biotopen (13 m²),
- Versiegelung von Boden,
- Störung des Landschaftsbildes.

Die nach § 15 BNatSchG zu beachtenden Grundsätze sind eingehalten, die Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung angemessen berücksichtigt.

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte Vermeidungsgebot hat die Planfeststellungsbehörde beachtet. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am konkret vorgesehenen Standort konnten durch die Wahl einer anderen, den Planungszielen ebenfalls genügenden Planungskonzeption nicht vermieden oder verringert werden.

Der Eingriffsminimierung wurde durch die folgenden Maßnahmen Rechnung getragen:

Sicherungsmaßnahmen:

- Abgrenzung sensibler Bereiche während der Baumaßnahmen,
- Schonende Verlegung von Erdkabeln,
- Abdeckung von Offenbodenstellen mit Bergwiesenheu,
- Durchführung eines Vegetationsmonitorings,
- Schonende Durchführung der Relieffanpassung.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind daher unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht vermeidbar.

Nach §§ 13, 15 BNatSchG hat der Verursacher die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe können durch folgende geplante Maßnahmen vollständig kompensiert werden:

Ersatzmaßnahmen:

- Entsorgung von Schutt auf einer Bergwiese im Hasental in Hohegeiß
- Entwicklung einer verbrachten und verbuschten ehemaligen Bergwiese im Hasental



Der LBP stellt damit sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 13 und 15 BNatSchG vollständig kompensiert werden.

Die Eingriffe waren deshalb zulässig.

Die Benehmensherstellung nach § 17 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt.

2.4.3.2 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflagen unter 1.3.1 dieses Beschlusses beruhen auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen (Satz 1). Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.4.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben wahrt die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Zwar finden sich im Planungsgebiet Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen in diese besonders geschützten Biotope werden gleichwohl durch die festgestellten Sicherungsmaßnahmen vermieden.

2.4.3.4 Gebietsschutz

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Goslar) vom 07.12.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2012 (LSG Harz VO) für die Errichtung der mobilen Rodelliftanlage auf der Rathauswiese im LSG Harz liegen vor. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar verändert die (nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der genannten VO erlaubnispflichtige) Maßnahme weder den in der Verordnung beschriebenen Gebietscharakter (§ 3 LSG Harz VO) noch läuft sie dem besonderen Schutzzweck der sog. H-Zone zuwider (§ 6 Abs. 2 LSG Harz VO). Die Erlaubnis gilt im Rahmen dieses Beschlusses als mit erteilt (unten 5.7 und 5.8). Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

2.4.3.5 Artenschutz

Das Bauvorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes, insbesondere denen nach § 44 BNatSchG gerecht. Nach den fachlich nicht zu beanstandenden Untersuchungen des von der Vorhabensträgerin beauftragten Büros „Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsplanung, Naturschutz und Umweltstudien“ (ALNUS) in Unterlage 12, „Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bau und Betrieb einer mobilen Rodelliftanlage auf der Rathauswiese in Braunlage“, Mai 2012, Seiten 5 und 11 werden vom Bau und vom Betrieb der Anlage keine für geschützte Tierarten erhebliche Störungen ausgehen. An besonders geschützten Pflanzenarten wurden laut vorgenannter Unterlage, Seiten 5 bis 7 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen Arnika und Breitblättriges Knabenkraut, ebenso Hirsen-Segge. In nachvollziehbarer und plausibler Weise kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die genannten Pflanzenarten durch den Bau und Betrieb der Anlage nicht beschädigt oder zerstört werden (Seite 11). Als sinnvoll erachtet und durch diesen Beschluss mit festgestellt wird ein dreijähriges Vegetationsmonitoring. Sollte dieses entgegen den Erwartungen einen Rückgang der genannten Pflanzenarten erkennen lassen, ist eine Absperrung der sensiblen Bereiche während des Rodelbetriebs vorgesehen (Maß-



nahme S 4), was als ausreichender Schutz anzusehen ist.

2.4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das vorliegende Vorhaben unterliegt hinsichtlich Art, Umfang und Auswirkungen nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das ergibt die Prüfung nach § 5 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 NUVPG.

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 NUVPG ist beim Bau einer Seilbahn einschließlich der zugehörigen Einrichtungen (Nr.7 der Anlage 1) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob das Bauvorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung in Bezug auf die Errichtung des mobilen Rodelliftes hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben. Die Auswirkungen des Vorhabens lösen eine vergleichsweise geringfügige Betroffenheit der Schutzgüter aus und können durch geeignete Maßnahmen ohne höheren Aufwand kompensiert werden.

Dieses Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 6 NUVPG öffentlich bekannt gemacht.

2.4.5 Abwägung

Nach §§ 72 ff VwVfG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher nach sorgfältiger Abwägung der planwidrigen Belange mit dem öffentlichen Interesse an den genehmigten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sicher gestellt ist. Die möglicherweise dem Plan zuwider laufenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das öffentliche Interesse an der Errichtung des mobilen Rodelliftes überwinden könnten.

Dem Antrag wird deshalb unter den unter Nr. 1.3 formulierten Anordnungen entsprochen.

2.5 Stellungnahmen und Einwendungen

2.5.1 Nds.Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Dezernat 31-

Die Stellungnahme des Dezernates 31 ist durch die Hinweise unter Nr. 5.1 bis 5.3 dieses Beschlusses umfassend berücksichtigt worden.

2.5.2 Landkreis Goslar

Die Hinweise der zuständigen Wasserbehörde (untere Wasserbehörde, Landkreis Goslar) sind unter Nr. 5.4, die Hinweise zur Überwachung der Abfallentsorgung unter Nr. 5.5 und der Hinweis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Goslar) unter Nr. 5.6 dieses Beschlusses umfassend berücksichtigt worden.



Bezüglich der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde, Landkreis Goslar) wird auf die Ausführungen zu Natur und Landschaft unter Nr. 2.4.3 dieses Beschlusses verwiesen, womit die Stellungnahme des Landkreises Goslar umfassend berücksichtigt wurde.

2.5.3 LGLN –Kampfmittelbeseitigungsdienst-

Die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind durch die Auflage unter Nr. 1.3.3 dieses Beschlusses umfassend berücksichtigt worden.

2.5.4 Regionalverband Harz e.V.

Die Studie zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit wurde um den Verweis auf den Naturpark Harz ergänzt.

2.5.5 Harz Energie Netz GmbH

Die Stellungnahme der Harz Energie ist durch die Auflage unter Nr. 1.3.2 dieses Beschlusses umfassend berücksichtigt worden.

3. Kosten

Die Kostenlastentscheidung beruht auf §§ 1 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes i.V. mit lfd. Nr. 91.10.2.2 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Die Vorhabensträgerin hat die Amtshandlung durch ihren Antrag veranlasst. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Kosten für die einkonzentrierten Entscheidungen des Landkreises Goslar sind direkt an den Landkreis zu zahlen (§ 4 Abs. 2 NVwKostG i.V. mit §§ 1,2 Kostenbeteiligungsverordnung).

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

5. Hinweise

5.1. Der Aufsichtsbehörde nach § 25 NESG sind vor Baubeginn geprüfte Ausführungsunterlagen einzureichen. Die Prüfung muss entsprechend § 16 Abs.1 Satz 3 NESG eine vom Fachministerium anerkannte sachverständige Stelle durchführen, die auch die Vollständigkeit der Ausführungsunterlagen zu überwachen und zu bescheinigen hat. Über die Prüfung sind von der anerkannten sachverständigen Stelle Gutachten bzw. Teilgutachten zu erstellen und der Aufsichtsbehörde mit den zugehörigen Ausführungsunterlagen vorzulegen.

5.2. Mit Antrag auf Zustimmung zur Aufnahme des Betriebes nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NESG ist ein abschließendes Gesamtgutachten der vom Fachministerium anerkannten sachverständigen Stelle mit der Feststellung der Betriebssicherheit vorzulegen. Technische Unterlagen und Konformitätserklärungen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, die erst nach ihrer Fertigstellung bzw. ihrem Einbau in die Seilbahnanlage bewertet werden konnten, sind im Gesamtgutachten zu berücksichtigen und beizufügen.



5.3. Die Feststellung der Betriebssicherheit muss die Prüfungen enthalten, dass die Seilbahnanlagen (einschließlich deren Infrastruktur), die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so gebaut wurden und betrieben werden können, dass die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen, die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinne von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und die in der Sicherheitsanalyse bzw. im Sicherheitsbericht gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Vom Baustellenbetrieb darf keine Boden- und keine Grundwassergefährdung ausgehen.

5.5 Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs.1 Nr.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Unvermeidbare Abfälle, wie z.B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle, sind entsprechend den §§ 6-9 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs.1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erteilt der Landkreis Goslar unter der Tel.-Nr. 05321/76-693.

Anfallender Überschussboden ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG, mit dem entsprechend den vorstehend genannten Grundsätzen des Gesetzes „Vermeidung vor Verwertung“ und „Verwertung vor Beseitigung“ umzugehen ist. Die Verwertung muß ordnungsgemäß und schadlos, die Beseitigung gemeinwohlverträglich sein.

5.6 Nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Rückbauverpflichtung abzugeben.

5.7 Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG.

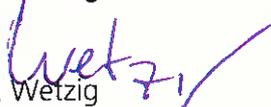
5.8 Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG.

5.9 Die Planfeststellung regelt einheitlich alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen, § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Die Planfeststellung gestaltet nicht etwa berührte Privatrechte um.

5.10 Vor Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses dürfen keine Arbeiten durchgeführt oder vergeben werden, die als Baubeginn zu betrachten sind.

5.11 Wird die Baumaßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt dieser Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, § 75 Abs. 4 VwVfG.

Im Auftrag


Dr. Wetzig